

einstimmig den Beitritt der Korporation zum »Zentralverband kaufmännischer Gremien und Genossenschaften Österreichs« und bestellt als Delegierte die Herren: Carl August Artaria, Franz Deuticke, Wilhelm Müller und Heinrich Tachauer.

Herr Deuticke referiert sodann zu Punkt 6 der Tagesordnung und sagt:

Die Gewerbebehörde erster Instanz hat uns im kurzen Wege mitgeteilt, daß einige Punkte unserer am 27. März 1908 beschlossenen Statuten mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen die gewerbebehördliche Genehmigung nicht finden können. Da diese Punkte aber sehr geringfügiger Art sind, hat die Vorstehung in ihrer letzten Sitzung beschlossen, die von der Behörde gewünschten Abänderungen mit Rücksicht auf Ihre uns in jener Korporationsversammlung erteilten Vollmacht selbst zu genehmigen. Die Gewerbebehörde hat aber auch gegen den Absatz 4 des § 4 unserer Statuten Einwendungen erhoben. Ihrem Beschlusse zufolge hatte dieser Punkt folgenden Wortlaut:

Jede in die Korporation neu eintretende Person, sowohl physische als juristische, hat eine Aufnahmegebühr von 60 Kronen zu entrichten, deren Erlag schon bei der Bewerbung um die Konzession auszuweisen ist. Bei jeder Änderung in der Zusammensetzung einer offenen Handelsgesellschaft ist die Aufnahmegebühr neu zu entrichten. Bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Aufnahmegebühr bei jedem Wechsel in der Person des verantwortlichen Geschäftsführers zu erneuern.

Der Zusatz »Bei Aktiengesellschaften« bis »zu erneuern« wurde von der Gewerbebehörde nicht zugelassen. Da nun die Korporation zu Schaden käme, wenn die juristische Person, deren Lebensdauer theoretisch ja die der physischen weit überdauern kann, auch nur ein für allemal 60 Kronen Inkorporationsgebühr zahlen würde, schlägt Ihnen die Vorstehung folgende Abänderung vor:

»Jede in die Korporation neu eintretende Person hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Erlag schon bei der Bewerbung um die Konzession auszuweisen ist. Diese Inkorporationsgebühr beträgt für physische Personen 60 Kronen, für Gesellschaften mit beschränkter Haftung 100 Kronen, für Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien 200 Kronen. Bei jeder Änderung in der Zusammensetzung einer offenen Handelsgesellschaft ist die Aufnahmegebühr neu zu entrichten.«

Der Antrag der Vorstehung wird einstimmig angenommen.

Im Sinne des Punktes 7 der Tagesordnung stellt der Vorsitzende die Anfrage, ob jemand das Wort ergreifen wolle.

Zu diesem Punkt der Tagesordnung spricht Herr Gradmann, der Vertreter der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen, sein Bedauern aus, daß der allerwichtigste Teil der Forderungen der Gehilfenschaft, die Frage des Mindestgehaltes keine entsprechende Behandlung gefunden habe. Er betont die Berechtigung der Gehilfenschaft, heute ihre Mindestgehälter mit denen der gewerblichen Arbeiter zu vergleichen, da diese nach der Lehre nicht nur ein Mindestauskommen gewährleistet erhalten, sondern auch zum Teil, wie zum Beispiel die Buchdrucker, tatsächlich bei ihren Mindestlöhnen bessergestellt sind als die Gehilfenschaft des Buchhandels. Er weist darauf hin, daß eine ganze Anzahl von deutschen Chefsverbänden sich sympathisch und fördernd den Mindestgehaltsforderungen der Allgemeinen Vereinigung gegenüber verhalten habe und daß auch mehrere Herren aus dem Vorstand der Korporation das von der Allgemeinen Vereinigung festgesetzte Mindestgehalt von 160 Kronen für Wien im persönlichen Gespräch als einem Lebensminimum

entsprechend anerkannt haben. Er stellt fest, daß laut neuester Statistik der Allgemeinen Vereinigung heute schon über 50 Prozent der Lehrlinge im Buchhandel Volksschüler sind, daß diese nach dreijähriger Lehre erst recht einen Mindestgehalt brauchen, da deren Eltern in der Regel nicht in der Lage sind, sie zu unterstützen. Redner glaubt, daß die Sozialpolitiker recht behalten werden, die ein kulturelles Versinken der geistigen Mitarbeiter des Handels unter das Niveau der Handarbeiter voraussagen, wenn es den Angestellten des Handels nicht gelingt, sich durch Organisation Mindestgehälter zu erkämpfen. Die Gehilfenschaft muß daher auch im Buchhandel dieses Ziel unentwegt verfolgen, wobei sie durchaus im Interesse des Ansehens unseres Standes handelt. Wenn die Mindestgehälter im Buchhandel sich nicht heben und keine Festlegung erfahren, so wird sich bald auch die Intelligenz aus der Volksschule nicht mehr einem Beruf zuwenden, der schlechteres Auskommen verspricht als manches Handwerk, und so wirken wir auch im wohlverstandenen Interesse unserer Herren Chefs, wenn wir an der Hebung des Standes mitarbeiten. Während der junge Buchhändler in Wien bisweilen 80 K bis 100 K als erstes Gehalt nach der Lehre, das heißt mit durchschnittlich 19 Jahren bezieht, sind die Sätze für den jungen Buchdruckergehilfen laut Tarif ab 1905 nach der Lehre, das heißt mit zirka 18 Jahren, 104 K und mit 19 Jahren 134 K 34 h. Diese Sätze sollen sich ab 1910 auf zirka 110 K 50 h, beziehungsweise 140 K 85 h, und ab 1912 auf zirka 117 K, beziehungsweise 147 K 35 h erhöhen, wobei doch an den Buchdruckergehilfen sowohl was Kleidung als auch Fortbildung außerhalb seiner Berufstätigkeit betrifft, nicht entfernt dieselben Anforderungen gestellt werden wie an den jungen Buchhandlungsgehilfen. Schließlich bittet Herr Gradmann, die Gehilfenschaft bei Ausarbeitung des von der Korporation geplanten Normalengagementsbriefes zu Rate ziehen zu wollen.

Herr Rehm bittet neuerlich die Vorstehung, die Korporationsmitglieder aufzufordern, den Hilfsarbeitern einen Urlaub zu gewähren. Er bittet ferner, daß die Korporationsvorstehung sich hinsichtlich des Normalarbeitsvertrages auch mit den Hilfsarbeitern ins Einvernehmen setzen möge und sie zu den Beratungen beiziehe.

Herr Deuticke erwidert, er müsse es der Vorstehung überlassen, ob und inwieweit sie betreffs des geplanten Formulars eines Engagementsbriefes mit den Gehilfen und Hilfsarbeitern in Verhandlungen treten wolle. Er erklärt, daß er nach wie vor ein Gegner der Festsetzung eines Mindestlohnes sei. Er legt den Gehilfenvertretern nahe, sie mögen, statt in den Gehilfenversammlungen zu predigen, man möge die Arbeitszeit verringern, dahin wirken, daß das Pflichtgefühl der Gehilfenschaft gehoben werde. Die vielfachen Klagen über Gehilfen, die jetzt laut werden, seien gewiß darauf zurückzuführen, daß die Gehilfenschaft in den Versammlungen eher zu einer Verringerung ihrer Arbeitsleistung als zu einer Erhöhung bewogen werde. Im ökonomischen Leben reguliere sich alles von selbst und man möge nicht den Bogen zu straff spannen. Er halte die Verhältnisse bei den Buchdruckern auf die Länge auch für unhaltbar, weil die Forderungen der Gehilfen bereits auf einem Punkt angelangt seien, wodurch dem Chef die Arbeit geradezu unmöglich gemacht werde. Herrn Rehm gegenüber verspricht Redner, auch fernerhin die Interessen der Hilfsarbeiter stets wahren zu wollen.

Der Vorsitzende verliest hierauf das Wahlprotokoll und schließt die Versammlung. Schluß 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Protokollführer  
Carl Junfer.